

# Konzept Bewegungseinschränkende Massnahmen (BeM)

An den nichtstationären Sonderschulen des Kantons Basel-Landschaft



1.	Einleitung.....	2
2.	Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen.....	2
3.	Rahmenbedingungen.....	2
4.	Bewegungseinschränkende Massnahmen (Fixation und Separation).....	3
5.	Abgrenzung zu Vorsichts- und Gefahrenmassnahmen.....	3
6.	Abgrenzung zu Gewalthandlungen.....	3
7.	Entscheidungsprozedere bewegungseinschränkender Massnahmen.....	4
8.	Prävention ist vorgelagert.....	5
9.	Dokumentation der bewegungseinschränkenden Massnahmen.....	5
10.	Controlling.....	5
11.	Beschwerdestellen.....	5
	Anhang:.....	6
1.	Formular zur Dokumentation einer bewegungseinschränkenden Massnahme.....	6

## 1. Einleitung

Bewegungseinschränkende Massnahmen sind pädagogisch oder sozialpädagogisch begründete Interventionen und dienen zum Schutz der betreuten Schülerinnen und Schüler vor ihrer Umgebung, vor anderen Personen oder vor sich selbst (vgl. [Reglement zum Umgang mit Freiheitseinschränkenden Massnahmen \(FeM\), mit Schwerpunkt Bewegungseinschränkende Massnahmen \(BeM\), Kanton Basel-Landschaft](#)).

Jede bewegungseinschränkende Massnahme ist ein Eingriff in die Integrität der Schülerinnen und Schüler. Sie muss deshalb vorher immer heil- oder sozialpädagogisch begründet aber auch kritisch hinterfragt und reflektiert werden. Bewegungseinschränkende Massnahmen verlangen von den Mitarbeitenden und der Leitung ein hohes Mass an Verantwortungsbewusstsein, Sensibilität sowie Selbst- und Fremdreflexion. Wichtig sind präventive pädagogische und sozialpädagogische Interventionen, welche bereits vor möglichen bewegungseinschränkenden Massnahmen zum Tragen kommen. Dazu gehört ein regelmässiger Diskurs, um den Übergang zwischen pädagogischen Interventionen und bewegungseinschränkenden Massnahmen zu thematisieren und zu reflektieren.

Die Sonderschulen tolerieren entsprechend ihren Schulprogrammen und dem Berufskodex weder physische noch psychische Gewalt. Deshalb verfügen sie über Konzepte und Instrumente zur Gewaltprävention.

Das vorliegende Konzept beschreibt den Umgang und das Vorgehen im Zusammenhang mit bewegungseinschränkenden Massnahmen und ist als Ergänzung zu den Konzepten der Sonderschulen betreffend Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt zu verstehen. Es orientiert sich an folgenden Leitlinien und Vorlagen: [Charta Lebensqualität für Menschen mit Behinderung](#) (vgl. INSOS), [Gewalt in Institutionen](#) (vgl. INSOS).

## 2. Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen

Dieses Konzept ist als Hilfsmittel für die Ausgestaltung der Gewaltprävention im Rahmen des Schulprogramms an den nichtstationären Sonderschulen des Kantons Basel-Landschaft zu verstehen und gilt für alle Bereiche der separativen und integrativen nichtstationären Sonderschulung. Bewegungseinschränkende Massnahmen erfolgen im Rahmen des Schulprogramms und gemäss den Vorgaben des Rechts auf persönliche Freiheit von Art. 10 und der Voraussetzungen für die Einschränkungen von Grundrechten von Art. 36 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. April 1999 (BV; [SR 101](#)).

Für Schülerinnen und Schüler, welche sich in einer stationären Institution befinden, gelten umfassendere Vorgaben.

## 3. Rahmenbedingungen

Die Bewegungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler dürfen durch die Sonderschulen nur eingeschränkt werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder diese von vornherein als ungenügend erscheinen. Dies dient dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Schülerinnen und Schüler oder Dritter abzuwenden oder eine massive und nicht zumutbare Störung des schulischen Umfelds zu verhindern.

Bewegungseinschränkende Massnahmen müssen verhältnismässig sein und sollen eine Eskalation verhindern oder dem Schutz vor Selbst- und/ oder Fremdgefährdung dienen. Diese Massnahmen sollen so wenig wie möglich und nur so lange wie unbedingt notwendig angewendet werden.

Die Sonderschulen verpflichten sich zu grösstmöglicher Transparenz bezüglich der Begründung und Details der bewegungseinschränkenden Massnahmen gegenüber den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten, den Trägerschaften und zuständigen kantonalen Gremien.

#### **4. Bewegungseinschränkende Massnahmen (Fixation und Separation)**

Bewegungseinschränkende Massnahmen sind pädagogisch oder sozialpädagogisch begründete Interventionen und dienen zum Schutz der betreuten Schülerinnen und Schüler vor ihrer Umgebung, vor anderen Personen oder vor sich selbst. Diese Interventionen sind klar von Handlungen abzugrenzen, welche als Gewalt qualifiziert sind. Als bewegungseinschränkende Massnahmen im schulischen Kontext gelten Fixation und Separation. Beide Massnahmen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Sorgfalts- bzw. der Obhutspflicht nicht anders, beispielsweise durch eine mildere Massnahme, nachgekommen werden kann. Indikatoren für eine bewegungseinschränkende Massnahme sind starke Weglauftendenz, unverhältnismässige Belästigung von Drittpersonen, Selbst- und Fremdgefährdung sowie Sturz- oder Unfallgefährdung. Medikamentöse Massnahmen werden an den Sonderschulen nicht angewandt.

Fixation umfasst bauliche Massnahmen wie das Anbringen von erschwerenden Türöffnungsmechanismen, von Türgitter oder Steckgitter am Bett, das Voranstellen eines Stuhls oder Tisches, die Entfernung einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls, die Verhinderung des Aufstehens mittels eines Fixiergurts, einer „Fixierhose“ oder eines Leintuchs sowie das körperliche Festhalten. Separation in einem Timeout-Raum oder ein anderes Setting ist für eine befristete Zeit und unter Aufsicht möglich.

#### **5. Abgrenzung zu Vorsichts- und Gefahrenmassnahmen**

Das generelle Betretungsverbot bestimmter Räume oder Areale oder das Verschliessen der Haus- oder Zimmertüren sind keine Bewegungseinschränkungen, sondern gelten als generelle Vorsichtsmassnahmen.

Die Fixierung eines Körperteils aus therapeutischen Gründen, wie beispielsweise, um eine pflegerische Massnahme vornehmen oder das Essen eingeben zu können, sind ebenfalls keine bewegungseinschränkenden Massnahmen.

#### **6. Abgrenzung zu Gewalthandlungen**

Die Sonderschulen unterstützen und fördern die Entwicklung und die Persönlichkeit ihrer Schülerinnen und Schüler. Gewalt hindert und zerstört individuelle Entwicklungen. Dimensionen von Gewalt müssen immer wieder kritisch reflektiert, diskutiert und überprüft werden. Eine achtsame Wahrnehmung, die Überprüfung sowie die Auseinandersetzung mit möglichen Formen von Gewalt im Schulteam sind notwendig. Nachfolgende situative, normative, strukturelle oder sexuelle Gewalthandlungen sind, in Abgrenzung zu bewegungseinschränkenden Massnahmen, die als Schutz der Schülerinnen und Schüler dienen, nicht toleriert (vgl. [Wirksame Gewaltprävention / Bundesamt für Sozialversicherungen, BSV](#)).

Als situative Gewalthandlungen werden Affekthandlungen (unkontrollierbare entgleitende intensive Stimmungslagen), Beschimpfungen, Blossstellungen und andere verbale Übergriffe, Strafen oder Interventionen mit Rache-Charakter, Missbrauch der professionellen pädagogischen Distanz und Rolleneinhaltung sowie jegliche Formen direkter körperlicher Zugriffe definiert, welche die Schülerin oder den Schüler in seiner Persönlichkeit verletzen. Nicht zur situativen Gewaltanwendung gehören pädagogisch intendierte physische Impulse (gestützte Kommunikation, Führen, Signale setzen, Akutinterventionen bei Selbst- oder Fremdgefährdung) und Vernachlässigung pädagogischer und/oder pflegerischer Interventionen (keine Lern- und Aktivitätsimpulse setzen, Über- oder Unterforderung durch Lerninhalte).

Normative Gewalthandlungen umfassen etablierte Strafmechanismen oder Züchtigungen (einsperren, psychisch oder physisch isolieren), Blossstellungen, Schläge, Kollektivstrafen für ganze Gruppen, das „Über-andere-sprechen“ in entwertender und diskreditierender Weise sowie bewusste Vernachlässigung des Lebensalters in pädagogischen Fragen (bewusstes «Kleinhalten» von Jugendlichen).

Als strukturelle Gewalthandlungen gelten verdeckte, nicht erkennbare oder intransparente pädagogische „Abläufe und Strukturen“, welche die Schülerinnen und Schüler in ihrer schulischen und persönlichen Entwicklung hindern (fehlende Fächerangebote, Pausenmöglichkeiten oder zusätzliche musische Angebote, keine Freizeitaktivitäten) sowie das Nichteinhalten der Intimsphäre (Anwesenheit Unbeteiligter bei Intimpflege).

Die Definition sexueller Gewalthandlungen umfasst den Machtmissbrauch der Position seitens erwachsener Personen, ihre körperliche und geistige Überlegenheit sowie die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit von Schülerinnen und Schülern zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse.

## **7. Entscheidungsprozedere bewegungseinschränkender Massnahmen**

Soweit möglich werden bewegungseinschränkende Massnahmen vermieden. Sie werden nur angewendet, wenn die Ursachen überprüft und Alternativen ausgeschlossen worden sind.

Muss eine bewegungseinschränkende Massnahme in Kraft treten, wird das Verhalten der betroffenen Schülerinnen und Schüler näher begutachtet und untersucht. Die Notwendigkeit der Massnahme wird vom zuständigen Lehrpersonen- oder Betreuungsteam entschieden und dokumentiert. Die zuständige Leitungsperson bestätigt die Massnahmen. Die Entscheidung, bewegungseinschränkende Massnahmen zu treffen, wird, soweit es die Situation ermöglicht, mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern besprochen und sie werden in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind urteilsfähig, wenn sie in der Lage sind, Situationen und Sachverhalte realitätsbezogen einzuschätzen und ihren Willen selbstbestimmt und klar äussern können. Urteilsfähige Schülerinnen und Schüler können ohne Einverständnis der Eltern Entscheidungen treffen, solange es sich nicht um Massnahmen als Folge von Selbst- und/oder Fremdgefährdung handelt. Vom obigen Vorgehen kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund einer Not- oder Gefahrensituation erforderlich ist. In diesem Fall kann eine Massnahme beispielsweise auch von einer einzelnen Fachperson entschieden werden.

## **8. Prävention ist vorgelagert**

Präventive Wirkung haben insbesondere die regelmässige Überprüfung und Anpassung der individuellen Lern- und Entwicklungsziele der Schülerinnen und Schüler. Die Ziele müssen angemessen, alters- und niveaugerecht sein.

Schülerinnen und Schüler sind in ihrem Selbstbewusstsein, ihrer Selbstwahrnehmung und ihrer Eigenverantwortung zu stärken und lernen den Umgang mit Nähe und Distanz.

Eine kooperative pädagogische Ausrichtung und Zusammenarbeit der Lehr-, Fach-, Therapie- und Betreuungspersonen mit Eltern und externen Fachpersonen verschafft den Schülerinnen und Schülern ein stabiles Umfeld.

Gemeinsame Schulanlässe stärken die Beziehung zwischen den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und dem Schulteam.

Fordernde und überfordernde Situationen sollen durch das Schulteam angesprochen und thematisiert werden. Die Schulleitung schafft entsprechende Gesprächs- und Austauschgefässe.

Instrumente zur Fremd- und Selbsteinschätzung (Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche, Teamsitzungen, interne Weiterbildungen) werden institutionalisiert und regelmässig genutzt.

Bei Bedarf werden externe Fachstellen, Coaching, Teamsupervision und Fallberatung organisiert und miteinbezogen.

Ressourcen werden flexibel und bedarfsorientiert eingesetzt.

Gewalthandlungen werden deklariert und den internen Konzepten entsprechend weiterverfolgt.

## **9. Dokumentation der bewegungseinschränkende Massnahmen**

Die bewegungseinschränkende Massnahmen werden dokumentiert. Die zuständige Leitungsperson bestätigt die Massnahme.

Jede bewegungseinschränkende Massnahme ist befristet. Generell sind die Massnahmen nur so lange durchzuführen, wie sie unbedingt erforderlich sind. Sie werden umgehend aufgehoben, wenn der Auslöser bzw. die Ursache der Bewegungseinschränkung entfällt.

Über Massnahmen, die einmalig, regelmässig oder in wiederkehrenden Situationen angewendet werden, wird das Formular zur Dokumentation der bewegungseinschränkende Massnahmen (BeM) erstellt. Wiederkehrende nicht vorhersehbare Massnahmen, Abweichungen und besondere Beobachtungen werden dokumentiert. Dokumente bezüglich bewegungseinschränkender Massnahmen sind im Schülerinnen- oder Schülerdossier abgelegt. Sie werden den Eltern zur Unterschrift vorgelegt und in den Standortgesprächen besprochen.

## **10. Controlling**

Die Schulleitung führt eine Liste der bewegungseinschränkende Massnahmen. Diese sind regelmässig auf ihre pädagogische Wirksamkeit zu überprüfen.

## **11. Beschwerdestellen**

Interne Beschwerdestelle ist die Schulleitung. Externe Beschwerdestelle ist der Schulrat oder die Aufsichtskommission der Sonderschule.

## Formular zur Dokumentation einer bewegungseinschränkenden Massnahme (BeM)

Bewegungseinschränkende Massnahmen sind pädagogisch oder sozialpädagogisch begründete Interventionen und werden nur zum Schutz der betreuten Schülerinnen und Schüler vor ihrer Umgebung, vor anderen Personen oder vor sich selbst getroffen.

**Name Schülerin / Schüler** .....

**Urteilsfähig\***             ja             nein

**Geburtsdatum** .....

**Klasse** .....

**Klassenlehrperson** .....

**Zuständige Fachperson** .....

\*Schülerinnen und Schüler sind dann urteilsfähig, wenn sie in der Lage sind, Situationen und Sachverhalte realitätsbezogen einzuschätzen und ihren Willen selbstbestimmt und klar äussern können. Die Einschätzung der Urteilsfähigkeit wird durch zwei Lehr- oder Fachpersonen gemeinsam vorgenommen

### Veranlassung / Ursache

Selbstgefährdung           

Fremdgefährdung           

Störung schulisches Umfeld

### Beschreibung der Situation

### Beschreibung der Massnahme

**Art der Massnahme**

- Einmaliges Ereignis.** Das Formular zur Dokumentation der Massnahme wird nachträglich ausgefüllt und der zuständigen Leitung abgegeben. Die Eltern müssen informiert werden.
- Wiederkehrende, vorhersehbare Massnahme.** Das Formular zur Dokumentation der Massnahmen wird ausgefüllt, der zuständigen Leitung abgegeben und halbjährlich überprüft. Die Eltern müssen informiert werden.
- Wiederkehrende, nicht vorhersehbare Massnahme.** Das Formular zur Dokumentation wird 1x ausgefüllt und der zuständigen Leitung abgegeben. Die Eltern müssen informiert werden. Jede Massnahme wird im Verlaufsprotokoll dokumentiert. Die Massnahme wird alle 3 Monate überprüft, ob sie noch notwendig ist oder angepasst werden muss.

**Datum Beginn der Massnahme** -----

**Datum Überprüfung der Massnahme** -----

**Datum Aufhebung der Massnahme** -----

**Kenntnisnahme**

Eltern oder erziehungsberechtigte Person*	Datum
	Unterschrift

Bei Urteilsfähigkeit der Schülerin, des Schülers	Datum
	Unterschrift

Klassenlehrperson oder zuständige Fachperson	Datum
	Unterschriften

Schulleitung	Datum
	Unterschrift

\*Es besteht eine Informationspflicht der Eltern/ der erziehungsberechtigten Personen. Sie müssen nicht einverstanden sein mit der Massnahme. Sie haben die Möglichkeit, sich über den Instanzenweg der entsprechenden Sonderschule zu beschweren.